

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 21

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 21.

Basel, 21. Mai.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Bemerkungen über unsere Landsturm-Organisation. (Fortsetzung.) — G. Morache: Traité d'hygiène militaire. — Eidgenossenschaft: Das eidg. Besoldungsgesetz im Nationalrath. Preisaufgaben der schweiz. Verwaltungsoffiziere. Schweizerischer Rennverein. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 5. April 1887.

Das Septennat ist in Folge der neuen Zusammensetzung des Reichstags mit starker Majorität bewilligt, und die Ausführung der Militärvorlage steht unmittelbar bevor.

Die Infanterie der deutschen Armee bestand bisher aus 161 Regimentern und 20 Jägerbataillonen. Die letzteren haben einen Friedensstand von durchschnittlich 549, die Infanterieregimenter einen solchen von 1700 Mann (in Bayern, Sachsen und Württemberg etwas weniger). Die 5 alten preussischen Garderegimenter und 7 Regimenter in Elsass-Lothringen hatten jedoch einen um 300 Mann höheren Friedensstand. Vom 1. April an werden nach der neuen Militärvorlage ausser den beiden Regimentern der bayerischen Besatzungsbrigade in Metz 23 preussische Regimenter einen erhöhten Friedensstand von 2024 Mann und 49 Oekonomiehandwerkern haben, nämlich alle 9 Garderegimenter, die 12 preussischen Regimenter des 15. Armeekorps und noch 2 Regimenter des 14. Armeekorps.

Von einer durchgehenden Nummerirung aller Infanterieregimenter der deutschen Armee sind nur die bayerischen noch ausgeschlossen. Die übrigen Regimenter sind durch die verschiedenen Kontingente des Reiches hindurch nummerirt. Die Nummern 1—88, abgesehen von den Garderegimentern, welche bekanntlich besondere Bezeichnungen führen, sind rein preussische Regimenter; Nr. 89 und 90 grossherzoglich mecklenburgische, Nr. 91 oldenburgische, Nr. 92 braunschweigische, Nr. 93 anhaltische, Nr. 94, 95 und

96 thüringische Regimenter, Nr. 97, 98 und 99 sind 1881 neuformirte Regimenter, welche eine nähere Bezeichnung bisher noch nicht erhalten haben, demnächst aber wohl wie die Stämme der Landwehrregimenter in den Reichslanden, elsässisches, lothringisches etc. Infanterieregiment benannt werden dürften; Nr. 100—108 kgl. sächsische Infanterieregimenter, Nr. 109—114 grossherzoglich badische, Nr. 115—118 grossherzoglich hessische, Nr. 119—126 kgl. württembergische, Nr. 128—132 wie die Regimenter 97, 98 und 99, Nr. 133 und 134 kgl. sächsische, ebenfalls am 1. April 1881 formirt. Alle Regimenter zählen jetzt 3 Bataillone. Die 1., 2., 5., 8., 20., 24., 42. und 62. Infanteriebrigaden der preussischen Armee zählen bekanntlich schon jetzt je 3 Regimenter, während die 54. Infanteriebrigade (4 kgl. württembergische) durch die Abkommandirung des 5. württembergischen Infanterieregiments Nr. 126 zum 15. Armeekorps nur ein Regiment hat; das 12. kgl. sächsische Armeekorps hat sogar zwei Brigaden, nämlich die 45. und 48., zu je 3 Regimentern, und die kgl. bayerische Armee 3 Infanterieregimenter mehr (von denen die 1. Infanteriebrigade je 1, und die zum 15. Armeekorps abkommandirte Besatzungsbrigade je 2 Regimenter hat). Dies giebt noch 10 Infanterieregimenter, aus denen auch mehr wie reichlich die Infanterie eines neuen Armeekorps formirt werden könnte. Das 11. Armeekorps hat schon jetzt 3 Divisionen, indem zu demselben die grossherzoglich hessische (25.) Division gehört. Das 15. Armeekorps zählt jetzt statt 4 fünf Infanteriebrigaden mit 11 Regimentern.

Nach der neuen Militärvorlage werden am 1. April 2 neue Divisionsstäbe, nämlich

die 32. mit den Infanterie-Brigadestäben 63 und 64 und dem Kavallerie-Brigadestabe beim 12. (kgl. sächsischen) Armeekorps in Dresden, und die 33. mit den Brigadestäben 65 und 66 beim 15. Armeekorps in Strassburg i. E. formirt, so dass das erstere Armeekorps aus 3 Divisionen — die bis jetzt bestehende Kavalleriedivision geht ein — und das letztere aus 4 Divisionen, 3 Infanterie- und 1 Kavalleriedivision bestehen wird. Das 12. Armeekorps ist jetzt schon 11 Infanterieregimenter und 2 Jägerbataillone stark und durch Hinzutritt noch eines Infanterieregiments und eines Jägerbataillons erreicht es die volle Stärke dreier Divisionen. Das 15. Armeekorps hat nach der Neuformation 1881 die Infanterieregimenter Nr. 97—99, 128—132 d. h. acht. Treten aber neue Infanterieregimenter hinzu, so ist der Bedarf für drei Divisionen gedeckt. Von diesen Regimentern stehen in den Reichslanden allerdings jetzt erst Nr. 98, 130 und 131; am 1. April tritt das 99. und am 1. Juli das 97. hinzu. Ferner sind die Infanterieregimenter Nr. 25, 60, 67, 105, 126 und die bayerischen Regimenter Nr. 4 und 8 zu diesem Armeekorps noch abkommandirt, doch dürfen die noch fehlenden eigenen Regimenter des Armeekorps Nr. 129, 126 und 132 auch bald nachrücken. Die 4 neuen preussischen Infanterie-Regimenter erhalten die Nummern 135, 136, 137 und 138, das kgl. sächsische Regiment Nr. 134 und werden davon letzteres mit dem Stabe und 2 Bataillonen nach Döbeln, Nr. 135 nach Strassburg i. E., Nr. 136 nach Dieuze, Nr. 137 nach Hagenau (für das Jägerbataillon Nr. 11) und Nr. 138 nach Diedenhofen (für das Infanterieregiment Nr. 70) kommen. Die 30. Division in Metz wird alsdann am 1. Juli aus dem 98., 138., 67. und 131. Infanterieregiment, die 31. Division in Strassburg aus den Regimentern 25 und 135, 60 und 99, die neue 33. Division in Strassburg aus den Regimentern 130 und 136, 97 und 137 bestehen. Die beiden Brigadestäbe der 33. Division Nr. 65 und 66 kommen ersterer nach Strassburg und letzterer nach Hagenau. Ausserdem ist der Division bekanntlich noch die bayerische Besatzungsbrigade der 30. Division attachirt. Das neue kgl. sächsische Jägerbataillon wird die Nr. 3 führen. Das kgl. sächsische Infanterieregiment Nr. 105 und das kgl. württembergische Infanterieregiment Nr. 126 scheiden dann wieder aus dem Verbände des 15. Armeekorps aus und kehren zu ihren Armeekorps zurück.

Ende März werden die preussischen Infanterieregimenter je eine Kompagnie formiren und an die 4 neuen Infanterieregimenter, sowie an die neuen 15 vierten Bataillone abgeben, sodass bei-

spielsweise die 20 bei 1. und 2. Armeekorps befindlichen Regimenter ein neues Regiment, und die vierten Bataillone für die Regimenter Nr. 14 und 129 zu bilden haben. Für das sächsische Infanterieregiment Nr. 134 und das neue sächsische Jägerbataillon Nr. 3 werden von jeder sächsischen Infanteriekompagnie und den beiden Jägerbataillonen Ende März als Stamm je 10 Mann abgegeben. Die 15 am 1. April zu formirenden 4. Bataillone werden dem 14. und 129. (2. Armeekorps), dem 18. (6. Armeekorps), dem 13., 16., 39. und 53. (7. Armeekorps), dem 40. und 65. (8. Armeekorps), dem 80. und 83. (11. Armeekorps) und dem 17., 112., 113. und 114. (14. Armeekorps) Infanterieregimente zugetheilt. Die 4 neuen preussischen Infanterieregimenter erhalten rothe Achselklappen, blaue Passepoils, schwarzes Lederzeug, selbstredend das Repetirgewehr, und das neue Gepäck. Die 4. Bataillone erhalten naturgemäss die Uniform ihrer Regimenter. Die Bataillone werden der Nummer nach I, II, III, IV (kein Füsiliärbataillon) bezeichnet. Füsiliärbataillone und Regimenter werden in Zukunft nicht mehr errichtet. Die ganze Infanterie erhält das praktischere schwarze Lederzeug, mit Ausnahme der Grenadierbataillone der Garde und der Grenadierregimenter (1—12). Man nimmt an, dass die 15 vierten Bataillone künftig zu 5 neuen Regimentern formirt werden. Ferner soll später eine dem 15. Armeekorps bisher noch fehlende Abtheilung reitende Artillerie nach Metz gelegt werden, so dass dann dies Korps die Stärke von vollen anderthalb Korps haben würde. Rechnet man dazu noch die im Ober-Elsass garnisonirenden zum Verbände des 14. badischen Armeekorps gehörigen Truppen, so ergibt sich, dass fast zwei Armeekorps, und zwar in erhöhtem Friedensstande die Westgrenze besetzt halten. Wenn das Jägerbataillon Nr. 11 Hagenau verlässt und zum 11. Armeekorps zurückkehrt, so würde das 15. Armeekorps nur das vom 8. Armeekorps abkommandirte Jägerbataillon Nr. 8 in Zabern haben (Jägerbataillon Nr. 15 fehlt überhaupt), während das Garde-, 9. und 12. je zwei; die kgl. bayerische Armee 4 Jägerbataillone und das 8., 13. und 14. Armeekorps kein Jägerbataillon besitzen. Neue Landwehrbataillone zu errichten, ist vorläufig unmöglich, da die Mannschaft dafür fehlt.

Für die Kavallerie tritt keine Vermehrung ein, ja eine von den bisher bestehenden 4 Kavalleriedivisionen, nämlich die des 12. Armeekorps, wird sogar aufgehoben. Wenn man hieraus schliessen wollte, dass man von der Formation von Kavalleriedivisionen im Frieden wieder zurückgekommen sei, so wäre dies ein Irr-

thum; besonders Sparsamkeitsrücksichten waren für die Massregel massgebend. Da die 2. und 3. Garde-, 1., 2., 3., 4., 5., 6., 9., 11., 23. und 24., sowie die 1. bayerische Kavallerie-Brigaden schon jetzt aus 3, die beiden Brigaden der Kavalleriedivision des 15. Armeekorps sogar aus je 4 Regimentern bestehen, so würde es keinen Schwierigkeiten unterliegen, an der Ost- und Westgrenze Deutschlands noch je eine zweite Kavalleriedivision zu formiren, wovon vorläufig aus Sparsamkeitsgründen abgesehen ward.

Die Feldartillerie wird von 340 auf 364 Batterien, und zwar um 17 preussische, 2 bayerische, 3 sächsische und 2 württembergische erhöht werden. Bei sämtlichen Divisions-Artillerieregimentern tritt eine Formationsänderung dahin ein, dass sie von 2 Abtheilungen zu je 4 Batterien, auf 3 Abtheilungen zu je 3 Batterien gebracht werden. Die Korpsartillerieregimenter des 13., 14. und 15. Armeekorps erhalten jedes einen Abtheilungsstab und eine Batterie mehr, so dass sie künftig aus je 3 Abtheilungen, jede zu 3 Batterien, bestehen werden. Es wird demnach künftig die Artilleriebrigade jedes Armeekorps 20 Batterien haben, ausgenommen die des 12., welche 23, die des 13., welche 18 und die des 14., welche 18 Batterien zählen wird, während das hessische Feldartillerieregiment aus 7 Batterien bestehen wird. Die Friedensstärke der Feldartillerie wird um 2 Mann für jede Batterie erhöht. Als Garnisonen sind für die neuen Abtheilungen u. A. Berlin, Allenstein, Schweidnitz, Güstrow, Soest, Koblenz, Karlsruhe, Neu-Breisach u. s. w. bestimmt.

Die Fussartillerie bleibt in ihrer Organisation unverändert, nur wird die Friedensstärke von 4 Bataillonen derselben in den Grenzfestungen um zusammen 513 Mann erhöht. Unabhängig von der Militärvorlage wird in dem neuen Militäretat die Trennung der Fussartillerie von der Generalinspektion der Artillerie durchgeführt; indem eine Generalinspektion der Fussartillerie geschaffen wird, und dafür die beiden jetzigen Fussartillerie-Inspektionen eingehen. Die Fussartillerie hat in Folge ihrer völligen Trennung von der Feldartillerie ein Offizierkorps erhalten, welchem ganz der Festungs- und Belagerungsdienst, und die Entwicklung des diesem Dienste entsprechenden Geschütz- und Belagerungsmaterials obliegt. Die Fussartillerie hat daher in diesen etwa 12 Jahren selbstständigen Bestehens an Tüchtigkeit ganz ausserordentlich gewonnen, und ist Deutschland auf den Festungskrieg jetzt ungleich besser vorbereitet wie 1870/71. Da die Fuss- mit der Feldartillerie gar keine gemeinsamen Beziehungen mehr hat, so ist der Schritt, sie von dieser auch äusserlich gänzlich loszulösen und ihr eine eigene

Generalinspektion zu geben, unaufschiebbar geworden.

Das preussische bis jetzt aus 2 Bataillonen bestehende Eisenbahn-Regiment in Schöneberg bei Berlin wird um 2 Bataillone vermehrt, indem 6 preussische Kompagnien, 1 kgl. sächsische und eine württembergische hinzutreten. Letztere beiden Kompagnien erhalten die preussische Uniform, und tragen Offiziere und Mannschaften dabei nur die württembergischen und sächsischen Hoheitsabzeichen. Für die bayerische Armee, für die bisher nur eine Eisenbahnkompagnie in Ingolstadt bestand, tritt noch eine Kompagnie hinzu, und wird für beide ein Bataillonsstab formirt. Ausserdem wird eine preussische Pionnierkompagnie als Stamm für die bei einer Mobilmachung aufzustellenden Telegraphenabtheilungen neu formirt. Bei den sämtlichen Pionnierbataillonen werden in neuerer Zeit in jedem Jahr eine Anzahl Mannschaften für die Telegraphenabtheilungen ausgebildet, um bei einer Mobilmachung bei diesen eingestellt zu werden.

Die Trainbataillone, welche bisher beim Garde- und 2 Armeekorps je 3 Kompagnien, bei allen übrigen Korps nur 2 Kompagnien zählten, werden um 14 Kompagnien und zwar um je eine Kompagnie beim 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. bis 15. Korps verstärkt und erhalten als Garnisonen die Orte, wo bisher die Bataillone standen. Jedes Bataillon wird demnach 302 Mann stark sein, und ist diese Vermehrung für den Train die erste seit 1871, wo das 15. Trainbataillon neu errichtet wurde. Diese Verstärkung der Trainbataillone war eine Nothwendigkeit bei den Anforderungen, die an dieselben im Fall einer Mobilmachung gestellt werden, zumal künftig bei einem ausbrechenden Kriege alle requirirten Ziviltrainkolonnen aufhören und nur militärisch organisirte bestehen sollen. Nur die beiden bayerischen Trainbataillone bleiben auf dem Stande von 2 Kompagnien, weil dieselben ausser den beiden Kompagnien noch je eine Sanitätskompagnie und eine Krankenabtheilung haben, welche Einrichtungen bekanntlich den anderen Trainbataillonen fehlen.

Der Feldmarschall Graf Moltke hat bereits bei Berathung der Militärvorlage und desgleichen der Kriegsminister in den Kommissionsberathungen des aufgelösten Reichstages darauf hingewiesen, dass dieselbe nicht das militärisch Wünschenswerthe, sondern nur das finanziell Erreichbare bezeichne, d. h. dass dieselbe wesentlich durch Rücksichten auf Sparsamkeit bestimmt sei. Es ist deshalb von Errichtung eines Armeekorpskommandos für die beiden neuen Divisionen, eines Brigade- und Regimentsstabes für die preussischen Eisenbahntruppen, von 5 Regimentsstäben für die 15 vierten Bataillone

und eines Jägerbataillons für das 15. Armeekorps Abstand genommen worden. Ausserdem wird man nur eine preussische Kompagnie Pioniere statt eines Bataillons, wie es wohl wünschenswerth wäre, als Stamm für die bei einer Mobilmachung aufzustellenden Telegraphenabtheilungen formiren. Von der Formation neuer Kavalleriedivisionen hat man ganz abgesehen, ja sogar die des 12. Armeekorps aufgehoben, trotzdem Frankreich und Russland im Frieden viel mehr Kavallerie-Divisionen wie Deutschland zählen. Ebenso werden keine neuen Kavallerieregimenter errichtet, trotzdem dieselben für das 15. Armeekorps noch gänzlich fehlen. Feldmarschall Moltke erwähnte ausserdem bei Berathung dieser Vorlage im Reichstage, dass man aus Sparsamkeitsrücksichten darauf verzichtet habe, schon im Frieden, wie dies ausserordentlich wünschenswerth wäre, in dem Verhältniss die Geschütze bespannt zu haben, wie dies bei den Nachbarn Deutschlands der Fall sei. Bekanntlich sind in der deutschen Armee nur eine Anzahl Batterien an der östlichen und westlichen Grenze schon im Frieden zu 6 Geschützen bespannt.

Alle diese Massregeln der Heeresverwaltung haben allein den Zweck, Deutschland den anderen Grossmächten gegenüber, die ihre Armeen stets vergrössern und vervollkommen, in jener achtunggebietenden Stellung auch in Zukunft zu erhalten, die es jetzt einnimmt, und seine Ost- und Westgrenze zu verstärken.

Die jetzigen Massnahmen sind allerdings ganz besonders zur Sicherung der Westgrenze bestimmt, weil diejenigen an der Ostgrenze seit 2 Jahren fast abgeschlossen sind, indem seit dieser Zeit Thorn durch seine neuen Befestigungen und Verstärkung der Besatzung zu einem Waffenplatz ersten Ranges gemacht, an der Ostgrenze eine Kavalleriedivision errichtet worden ist, und viele östliche Grenzzorte mit Garnisonen belegt wurden.

Sy.

Bemerkungen über unsere Landsturm-Organisation.

(Fortsetzung.)

II.

25. April.

„Die Fortsetzung der Vorschläge über Landsturm-Organisation in Nr. 17 der „Schweiz. Militär-Zeitung“ habe ich mit eben derselben Befriedigung gelesen, wie den ersten Theil. Bedenken scheint nur zu erwecken:

a) Die Stelle, die etwas gar deutlich auf die Einstellung von Landsturmpflich-

tigen in den Auszug deutet, nämlich im Abschnitt XII.

b) Ein, wenigstens scheinbarer, Widerspruch scheint mir Seite 134, Spalte rechts, Zeile 12 von unten, mit Seite 135, Spalte rechts, im letzten Absatz des Abschnittes XIII zu liegen.

c) Unter XV. ad g. will es mir scheinen, dass darin dem Arzte eine allzu souveräne Kompetenz eingeräumt wird. Dem Landsturmkommandanten sollte das Recht des Rekurses an eine höhere Instanz zustehen in den Fällen, wo der Herr Doktor etwas gar zu deutlich Vorsehung spielen wollte, wo es sich um schätzenswerthe Klienten handelt. Der Herr Redaktor der „Militär-Zeitung“ war doch sonst nicht von allzu grosser Vertrauensseligkeit zu den Männern der Militärsanität beseelt!

Bemerkungen zu Art. II. Die Einstellung von Landsturmpflichtigen in den Auszug oder die Landwehr ist durch das Landsturmgesetz vorgesehen. — Art. 4 desselben sagt: „Auf Verfügung des Bundesrathes kann in Fällen des Bedarfes Mannschaft aus dem Landsturm zur Ergänzung des Auszuges und der Landwehr verwendet werden.“

Es war diese Bestimmung etwas Gegebenes. Wir haben uns immer an das Landsturmgesetz gehalten, sonst würden unsere Vorschläge mehrfach anders gelaute haben.

Gleichwohl erscheinen die Bedenken des höhern Offiziers nicht ganz ungerechtfertigt. Von der Vermischung so verschiedener Elemente wie Auszug und Landsturm liesse sich nichts Gutes erwarten, wenn diese ohne Unterschied stattfinden würde. Doch dieses Vorgehen lässt sich von den Militärbehörden nicht erwarten. Im Nothfall wird wohl die Landwehr den Auszug und der Landsturm die Landwehr ergänzen. Eine Ausnahme dürfte nur bei den jüngern Jahrgängen des Landsturmes und zwar bei den kräftigern jungen Leuten von 18 und 19 Jahren, welche militärischen Vorunterricht genossen oder einem Kadettenkorps angehört haben, stattfinden. Diese würden angemessener zur Ergänzung des Auszuges als der Landwehr verwendet werden können.

Der von dem höhern Offizier bemerkte Widerspruch zwischen Aussprüchen von Art. XII und XIII ist wirklich nur scheinbar, wie er annimmt.

Würde der Landsturm nämlich nicht nach dem von uns vorgelegten Projekt, sondern bloss als Massenaufgebot organisirt, so würde man denselben nur kurze Zeit unter den Waffen behalten und nicht ausserhalb des Kantons verwenden können.